

## Satzung

### für das Jugendparlament der Stadt Neuburg a.d. Donau

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

#### Präambel

- Jugendliche sind noch nicht wahlberechtigt und können deshalb im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen nur unzureichend in die Kommunalpolitik bzw. in den Stadtrat einbringen und vertreten.
- Deshalb soll ihnen durch das Neuburger Jugendparlament die Möglichkeit eröffnet werden, auf kommunaler Ebene stärker als bisher an der politischen Willensbildung teilzuhaben.
- Zur Wahrnehmung seiner Interessen und Aufgaben hat deshalb das Neuburger Jugendparlament ein Antragsrecht und ein Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat und zur Erfüllung seiner originären Aufgaben einen eigenen Etat.
- Durch das Neuburger Jugendparlament haben Jugendliche eine direkte und durch Wahl demokratische legitimierte Interessenvertretung zum Stadtrat, zum/zur Oberbürgermeister/in und zum/zur Jugendreferenten/in. Somit besteht die Möglichkeit, dass bei jungen Menschen das Interesse an der Politik im Allgemeinen und speziell am kommunalpolitischen Geschehen gefördert und gestärkt wird.
- Deshalb soll das Neuburger Jugendparlament junge Menschen aus Neuburg kontinuierlich über kommunalpolitische Zusammenhänge, Vorhaben und Entscheidungen informieren und zur besseren Transparenz von kommunalpolitischen Entscheidungen von den kommunalen Mandatsträgern als gegenseitige Kommunikations- und Informationsebene verstanden werden.
- Durch ihre Mitarbeit im Neuburger Jugendparlament sollen junge Menschen zudem motiviert werden, sich persönlich nach ihrem Engagement im Neuburger Jugendparlament für das Gemeinwohl in Neuburg zu engagieren und für den Stadtrat zu kandidieren.

## § 1 Grundsatz

Das Neuburger Jugendparlament ist entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Kommission im Sinne von § 8.

Seine Beschlüsse werden vom Vorstand des Neuburger Jugendparlaments ggf. als Antrag an den Stadtrat bzw. die zuständigen Stadtratsausschüsse zur weiteren Beratung bzw. Beschlussfassung zugeleitet.

## § 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Neuburger Jugendparlament besteht aus maximal 17 Mitgliedern,
  - bis zu 16 Jugendliche von Vollendung des 12. bis 21. Lebensjahres
  - sowie dem/der Jugendreferenten/in der Stadt Neuburg a. d. Donau.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen für sich aus den eigenen Reihen zwei Sprecher/innen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Amtszeit der beiden Sprecher/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit werden nach oben aufgeführten Wahlverfahren die Sprecher/innen bestätigt oder ersetzt.
- (3) Die Amtszeit des Neuburger Jugendparlaments beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 01.01. des der Wahl folgenden Jahres und endet zum 31.12. des dritten der Wahl folgenden Jahres. Sollte ein Mitglied des Neuburger Jugendparlaments während seiner/ihrer Amtszeit aus Altersgründen das passive Wahlrecht verlieren, bleibt er/sie bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.
- (4) Kann ein gewähltes Mitglied des Neuburger Jugendparlaments das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder scheidet ein Mitglied des Neuburger Jugendparlaments aus dem Gremium aus, so rückt der/die Kandidat/in mit den nächst meisten Stimmen nach.
- (5) Den Vorstand des Neuburger Jugendparlaments bildet der/die Jugendreferent/in gemeinsam mit den Sprecher/innen. Den Vorsitz des Neuburger Jugendparlaments führt der/die Jugendreferent/in des Stadtrates. Er/Sie kann sich durch eine/n der beiden Sprecher/innen vertreten lassen.
- (6) Die Sitzungen des Neuburger Jugendparlaments sind in der Regel öffentlich und mindestens viermal im Jahr.
- (7) Die Mitgliedern des Neuburger Jugendparlaments erhalten rechtzeitig vor jeder Sitzung die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Die Sitzungsprotokolle des Neuburger Jugendparlaments erhalten die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates. Sie werden von einem Mitglied des Neuburger Jugendparlaments gefertigt und dem Oberbürgermeister zugeleitet.
- (8) Die Sprecher/innen des Neuburger Jugendparlaments erhalten alle Einladungen mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

- (9) Auf Antrag müssen die Sprecher/innen bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gehört werden, wenn Themen behandelt werden, denen ein Beschluss bzw. Antrag des Neuburger Jugendparlaments zugrunde liegt.

### **§ 3 Jugendversammlung**

- (1) Durch das Neuburger Jugendparlament soll einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchgeführt werden, in der die Jugendlichen über die Arbeit des Neuburger Jugendparlaments informiert werden und bei der sie auch Anträge zur Bearbeitung durch das Neuburger Jugendparlament und erforderlichenfalls auch Anträge zur Weiterleitung an den Stadtrat stellen können.
- (2) Die Protokollführung bei der Jugendversammlung obliegt der Stadtverwaltung (Hauptamt, Zentrale Dienste). Die Verteilung des Protokolls erfolgt entsprechend der des Neuburger Jugendparlaments.

### **§ 4 Wahlgrundsätze**

- (1) Das Neuburger Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am letzten Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz (Stichtag: ein Monat vor dem letzten Wahltag) im Gemeindebereich der Stadt Neuburg an der Donau haben.
- (3) Ein Wählerverzeichnis wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Organisation und Verwaltung der Wahl obliegt der Stadtverwaltung (Ordnungs- und Meldeamt).
- (4) Alle Wahlberechtigten werden spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin in schriftlicher Form vom Wahlamt der Stadt Neuburg benachrichtigt. Diese offizielle Wahlbenachrichtigung dient zur Legitimation der Wahlberechtigung.
- (5) Wahlvorschläge zur Wahl in das Neuburger Jugendparlament können
- von wahlberechtigten jugendlichen Einzelpersonen,
  - als auch von Gruppen Jugendlicher,
  - sowie von interessierten Kandidaten selbst
- eingereicht werden.
- (6) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand eingereicht sein. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt. Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in ihrer Reihenfolge per Losentscheid öffentlich gelistet und bilden so die verbindliche Grundlage für die

---

Darstellung der einheitlichen Liste bei Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung und sonstige Veröffentlichungen und Publikationen.

- (7) Jede/r Wahlberechtigte hat 16 Stimmen, die auf dem Stimmzettel frei vergeben werden können. Stimmzettel, die zu viele Stimmen oder einen schriftlichen Zusatz erhalten, durchgerissen oder durchgeschnitten sind, sind ungültig. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (8) Die Wahl erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Jugendparlaments (siehe § 2 Abs. 3) über eine einheitliche Liste, in der alle Wahlvorschläge aufgenommen werden müssen. Den Wahltermin legt das Jugendparlament zum Ende seiner Amtszeit einvernehmlich mit dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung fest.  
Im Falle einer mehrtägigen Wahl erfolgt die einheitliche Auszählung der Stimmen nach Ablauf des letzten Wahltages.
- (9) Gewählt sind jeweils die 16 Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (10) Sollten sich weniger als 16 oder genau 16 Kandidaten/innen zur Wahl stellen, so kann auf eine Wahl verzichtet werden. Die Kandidaten/innen werden dann per Stadtratsbeschluss für die neue Wahlperiode bestätigt.
- (11) Der Stadtrat kann beschließen, dass die Wahl per Briefwahl abgehalten wird. Hierzu wird ein Tag und eine Uhrzeit zum Ende des Wahlzeitraums festgelegt. Für die Briefwahl gelten ansonsten die allgemeinen Vorschriften des GLKRWG (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen über die Eintragung ins Wählerverzeichnis.

## **§ 5**

### **Wahlbezirk, Wahlvorstand und Wahllokal**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau bildet einen einheitlichen Wahlbezirk. Im Wahlbezirk werden ein zentraler Wahlraum sowie weitere Wahlräume in Schulen eingerichtet.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und der das Wahlergebnis offiziell feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem mindestens ein/e Stadtrat/in oder ein/e für Wahlen sachkundigen Mitarbeiter/in aus der Stadtverwaltung angehören muss.
- (3) Die erforderlichen Wahllokale werden vom Organisationsausschuss, der die erste Wahl zum Neuburger Jugendparlament vorbereitet und bei den folgenden Wahlen vom Neuburger Jugendparlament selbst, zusammen mit der Stadtverwaltung nach Bedarf festgelegt.

## § 6

### Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach der Beendigung der Wahl sind die Stimmzettel sofort öffentlich auszuzählen. Das Ergebnis ist sofort dem Wahlvorstand zu übermitteln, der das Endergebnis der Wahl feststellt und den Medien bekannt gibt.

## § 7

### Wahlanfechtung

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/r Wahlberechtigten angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Wahlvorstandes.

## § 8

### Inkrafttreten, Satzungsänderung und Aufhebung des Jugendparlaments

- (1) Die Satzung des Jugendparlaments tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuburg an der Donau für das Jugendparlament in der bisherigen Fassung außer Kraft
- (2) Die Satzung kann nur durch Stadtratsbeschluss geändert werden.
- (3) Das Neuburger Jugendparlament kann durch einen Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

Neuburg an der Donau, 28.09.2021

Stadt Neuburg an der  
Donau



Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister.